

Satzung des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Branchenverband Cannabiswirtschaft e. V.“ (BvCW).

(2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Soweit nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, sind jedoch immer andere Geschlechter mitgemeint.

§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen und allen Branchen, Bereichen und Sparten der rechtlich zulässigen Cannabiswirtschaft in Deutschland. Zweck des Verbandes ist es, auf nationaler und internationaler Ebene für seine Mitglieder verbandspolitisch tätig zu werden. Der Verband vertritt die direkten Interessen seiner Mitglieder.

(2) Zielsetzungen des Verbandes sind:

a) Schaffung und Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt legaler Cannabisprodukte in Deutschland,

b) Förderung der Forschung und wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen,

c) Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit den übrigen nationalen und internationalen Zweigen der Cannabiswirtschaft,

d) Förderung der Liberalisierung des Marktes für legale Cannabisprodukte und von Qualitätsstandards insbesondere für Herstellung, Dienstleistung und Vertrieb,

e) die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in allen Bereichen des Anbaus, der Produktion und des Vertriebs von Cannabisprodukten.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Zur Erreichung der in § 2 beschriebenen Ziele hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erarbeitung und Abstimmung der gemeinsamen Interessen der „ordentlichen“ Mitglieder auf den genannten Gebieten,

b) Förderung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder im Markt,

- c) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches hinsichtlich der Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten,
 - d) gemeinsames Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit, nationalen und internationalen Behörden, Regierungen und Gesetzgebern, insbesondere den in Deutschland für Cannabisprodukte zuständigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden und deutschen und EU-Wettbewerbsbehörden, EU-Organen, anderen Verbänden und sonstigen Institutionen,
 - e) Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder, ihre Mitarbeiter und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen und branchenspezifischen Themen unter Nutzung von Print- und Onlinemedien,
 - f) Durchführung von Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und -Maßnahmen, sowie weitere gruppennützige Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch den Verband allein oder mit Dritten verwirklicht werden,
 - g) die Förderung gewerblicher Interessen im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen wettbewerbsbezogener Gesetze, mit dem Ziel der Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs und eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs und um ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege, unlautere, Markt verzerrende, das geistige Eigentum beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu bekämpfen. Der Verein kann diesen Zweck auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich verfolgen, Zivilprozesse führen, Strafanträge stellen und Strafanzeigen erstatten.
- (3) Der Verband kann im Rahmen seines satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für seine Mitglieder oder für die Mitglieder der ihm angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen individuelle, entgeltliche Dienst- und Beratungsleistungen durch Servicegesellschaften erbringen und zugunsten seiner Mitglieder mit Messengesellschaften und Kooperationspartnern Rahmenvereinbarungen abschließen.
- (4) Die Aktivitäten des Verbands sind in einer Weise auszurichten und zu gestalten, durch die sichergestellt ist, dass sich die Mitgliedsunternehmen bzw. Arbeitgeber von Mitgliedern, insbesondere wenn diese zueinander im Wettbewerb stehen, dadurch nicht in ihrem Marktverhalten beeinflussen oder über ihr jeweilig beabsichtigtes Verhalten am Markt ins Bild setzen. Informationen über aktuelle Marktdaten wie Preise, Rabatte, Margen, und Absatzmengen sowie Kostenbestandteile, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Kapazitäten und Auslastungen, geplante Investitionen oder Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung, geplante Produkteinführungen und Informationen zur Organisationsstruktur, sofern letzteres kostenrelevant ist, dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (5) Integrität bildet ein Fundament aller Aktivitäten des Verbands und seiner Mitglieder; wesentlicher Bestandteil ist die Einhaltung von Gesetzen, der Respekt von ethischen Grundwerten und nachhaltiges Handeln. Diese Leitlinien sind Maßstab

für den Verband und seine Mitglieder; sie verpflichten zur Achtung und Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie zum Schutz der Umwelt und zum Kampf gegen Korruption.

(6) Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder und von Personen, die im Zusammenhang mit seinem Tätigkeitszweck Kontakte mit ihm unterhalten, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen einer Datenschutzordnung, die weiteres bestimmt und die Betroffenen über ihre Rechte informiert. Die Datenschutzordnung ist vom Präsidium zu beschließen und den Betroffenen in geeigneter Weise, insbesondere durch die Möglichkeit zum Abruf im Internet, bekannt zu machen.

(7) Der Verband ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) „Ordentliches“ Mitglied kann jeder auf dem deutschen Markt tätige Hersteller, Händler oder Dienstleister rechtmäßiger Cannabisprodukte werden, sowie jedes Unternehmen aus der gesamten Wertschöpfungskette, die unmittelbar oder mittelbar im Bereich der Herstellung, des Handels oder mit Dienstleistungen für oder mit Cannabis am legalen Markt teilnehmen und nicht nur überwiegend beratend für andere Unternehmen tätig sind.

(3) Ein Unternehmen, das kein Unternehmen im Sinne des Abs. 2, S. 1 ist, jedoch ein solches Unternehmen im Sinne von § 17 AktG beherrscht oder mit diesem einen Konzern bildet, kann dann ordentliches Mitglied werden, wenn es überwiegend den Zweck verfolgt, den geschäftlichen Erfolg dieser Unternehmen zu fördern.

(4) Natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandgemeinschaften, die nicht unter die Regelung in Abs. 2 oder Abs. 3 fallen, aber auf dem Gebiet der Cannabiswirtschaft verwandten Interessengebieten tätig sind, insbesondere in der professionellen Beratung ordentlicher Mitglieder oder Dritter, können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden, soweit dies die Verbandsinteressen fördert. Mit dem Wegfall der Qualifikationskriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich diese zum Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine assoziierte Mitgliedschaft um.

(5) Natürliche Personen und Unternehmen, die wissenschaftlich auf dem Gebiet der Cannabiswirtschaft oder auf verwandten Interessengebieten tätig sind, können im Rahmen einer Fördermitgliedschaft in den Verband aufgenommen werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt das Präsidium im Einzelfall.

(6) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese schulden keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht. Rechte und Pflichten aus einer ordentlichen Mitgliedschaft werden hiervon nicht berührt.

§ 5 Anträge auf Mitgliedschaft

(1) Die Anträge auf eine Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Geschäftsführung. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Versammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und passiv wahlberechtigt und können Vorschläge für die Wahl von Präsidiumsmitgliedern einreichen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass ordentliche Mitglieder bei Zahlung erhöhter Beiträge bis maximal zwei weitere stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden können. Das Stimm- und Wahlrecht entfällt, sofern das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

(2) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- b) vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, Rat und Beistand in solchen Fragen zu verlangen, die in seiner Zuständigkeit liegen.
- c) Mitglieder können Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und festangestellte Mitarbeiter in Arbeitskreisen und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen nach Maßgabe der Beitragsordnung und/oder Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums entsenden. Die in den Gremien des Verbandes entwickelten Arbeitsergebnisse werden dem Verband zur Verfügung gestellt. Dieser erhält für die in § 2 und § 3 genannten Zwecke und Aufgaben ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen diesen Arbeitsergebnissen.

(3) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- b) die gefassten Beschlüsse soweit möglich zu unterstützen und deren Umsetzung zu fördern,

c) die festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten. Falls das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug gerät, ist der Verband entsprechend der gesetzlichen Regelungen berechtigt, Verzugszinsen und ggf. Schadensersatz geltend zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes kündigen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen, bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Auflösung des Verbandes. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft für die Dauer des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Geschäftsführung aufrechterhalten werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Präsidium mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

a) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung,

b) Schwere Verletzung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder der Interessen des Verbandes,

c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Die Entscheidung über die Berufung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Mit der Beendigung erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium,

c) die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder zwei Präsidiumsmitglieder dies verlangen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für ordnungsgemäße Zustellungen, auch in allen anderen Angelegenheit des Verbandes, ist die rechtzeitige Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend.

(4) Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen. Die Geschäftsstelle leitet die Ergänzungen unverzüglich an alle Mitglieder weiter. Über schriftliche und mündliche Anträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt oder von einem Mitglied fristgerecht eingereicht wurden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies beschließt.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Geschäftsführer oder den Justiziar des Verbandes übertragen werden.

(6) Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

a) Wahl des Präsidiums

b) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern

c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums

d) Entlastung des Präsidiums

e) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung sowie über besondere Umlagen

f) Verabschiedung des Jahres-Budgets und des Jahresabschlusses des Verbandes

g) Beschluss über Verfahrensordnungen, insbesondere Wahl-, Versammlungs- und Schiedsordnungen

h) Beschluss über Satzungsänderungen

(7) Soweit in dieser Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten bei allen Mehrheitsentscheidungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Verfahrensordnungen fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung oder Verfahrensordnung im Wortlaut bei der Einberufung mitgeteilt wurde.

(9) Die ordentlichen Mitglieder können durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen, durch einen schriftlich bevollmächtigten Angestellten oder ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten.

(10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu zehn weiteren Präsidiumsmitgliedern. Präsident und Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

(2) Das Präsidium muss die im Verband vorhandenen Geschäftsmodelle ausgewogen repräsentieren. Dabei sind insbesondere die folgenden Märkte, Sparten bzw. Geschäftsmodelle zu berücksichtigen:

- Nutzhanf,
- Medizinalhanf,
- Cannabidiol (CBD),
- Technik, Handel & Dienstleistung sowie
- andere Märkte, Sparten oder Branchen, soweit das Präsidium hierfür Arbeitskreise eingerichtet hat.

(3) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.

(4) Voraussetzung für die Wählbarkeit der Präsidiumsmitglieder ist die Ausübung einer geschäftsführenden oder aktiven Tätigkeit innerhalb der Aufsichtsgremien eines der ordentlichen Mitglieder. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, wenn durch die Funktionsbezeichnung des Präsidiumsmitgliedes nach Außen erkennbar ist, dass eine im Vergleich zur Geschäftsführung gleichrangige Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Weisungsbefugnisse im Unternehmen des Mitglieds ausgeübt wird. Jedes Mitglied kann höchstens nur mit einem Vertreter im Präsidium vertreten sein.

(5) Unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Ausgewogenheit in Absatz 2 unterbreitet das Präsidium den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Zusammensetzung des künftigen Präsidiums. Die ordentlichen Mitglieder können bis zur Mitgliederversammlung abweichende Wahlvorschläge zu den einzelnen, vom Präsidium vorgeschlagenen Kandidaten machen.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums führen ihre Arbeit ehrenamtlich gegenüber dem Verband und persönlich aus. Eine Stellvertretung oder Übertragung ist ausgeschlossen. Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

(7) Die Berufung in das Präsidium endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung, der Niederlegung des Mandates durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle oder durch Wegfall der unter Absatz 4 genannten Wählbarkeitsvoraussetzung. Endet die Berufung eines Präsidiumsmitgliedes, so muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Präsidiums ein neues Präsidiumsmitglied gewählt werden. Falls zwischen Beendigung und dem Termin der nächsten Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mehr als 8 Wochen liegt, kann das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die vakante Position wählen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so scheiden alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören, aus dem Präsidium und anderen Verbandsgremien aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Person des Präsidiums oder eines anderen Verbandsgremiums nicht mehr zu einem Mitglied gehört.

(9) Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei der Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(10) Eine aktive Prozessführung des Verbandes bedarf eines Beschlusses des Präsidiums. Ausgenommen sind die gerichtliche Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten, die die Geschäftsführung im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes vornehmen kann.

(11) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind. Es berät über die Verbandsthemen und ist für deren Abstimmung zuständig. Dem Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten – obliegt die Darstellung und Kommunikation der Interessen der Mitglieder nach Außen. Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Dies betrifft insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes sowie die aktuellen und künftigen Arbeitsschwerpunkte.

(12) Das Präsidium kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen einrichten und Beiräte berufen. Es richtet ständige Arbeitskreise für die Beratung der Themen Nutzhanf, Medizinalhanf, Cannabidiol (CBD), Technik, Handel & Dienstleistung und ggfs. weiterer Märkte, Sparten oder Geschäftsmodelle

ein. Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise beschließt das Präsidium durch Geschäftsordnung.

(13) Auf Vorschlag des Präsidenten ernennt das Präsidium einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar, der für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums den Verband und seine Organe in seinen vereinsrechtlichen Angelegenheiten berät und den Verband auf Basis gesonderter rechtsgeschäftlicher Vereinbarung vertritt.

(14) Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch einen vom Präsidium zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

(15) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch in telefonischen Konferenzen abgehalten werden können, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer. Diese leiten auch in der gleichen Rangfolge die Sitzungen, soweit keine Mehrheit der Teilnehmer ein anderes Präsidiumsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmen. Präsidium und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn rechtzeitig schriftlich per Brief oder durch E-Mail zur Sitzung eingeladen und die jeweils zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte mindestens drei Tage vorab mitgeteilt wurden. Außer in dringenden Fällen soll zu Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden. Außerhalb von Sitzungen ist schriftliche oder elektronische Beschlussfassung möglich, wenn keines der jeweils stimmberechtigten Mitglieder dem Beschlussvorschlag widerspricht.

(16) Das Präsidium soll sich eine Geschäftsordnung geben, die weiteres bestimmt.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.

(2) Das Präsidium bestellt eine hauptamtlich tätige Geschäftsführung, der im Rahmen vertraglicher Vereinbarung die Leitung der Geschäfte als besonderer Vertreter iSd. §30 BGB obliegt und die dem Vertretungsvorstand unterstellt ist. Eine vorzeitige Abberufung der Geschäftsführung bedarf der Einstimmigkeit des Präsidiums.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung auszuführen und dem Präsidium geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Verbandsziele vorzulegen. Der Geschäftsführer sollte an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbandes teilnehmen. Er hat das Recht, an Sitzungen der einzelnen Verbandsgremien teilzunehmen.

(4) In wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, mit deren Erledigung jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung gewartet werden kann, ist der Geschäftsführer berechtigt, vorläufig ohne ausdrückliche Ermächtigung zu handeln. Er ist verpflichtet, das Präsidium hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Nähere Einzelheiten zur Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 12 Verbandsarbeit/Arbeitskreise

Mit dem Ziel der Förderung der Meinungsbildung im Verband beruft das Präsidium entsprechend §10 Abs. 3 der Satzung ständige Arbeitskreise sowie bei Bedarf zu aktuellen wichtigen Themen weitere Arbeitsgruppen ein. Grundsätzlich sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen teilzunehmen. Das Präsidium kann nähere Regelungen zur Arbeit in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie über die Mitwirkung von assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern an Veranstaltungen des Verbandes beschließen.

§ 13 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ihre Fälligkeit und weitere Bestimmungen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die den Beschluss fassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.

(2) Die Umlage von Sonderausgaben bedarf einer gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.

§ 14 Rechnungslegung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist durch die Geschäftsführung genau Buch zu führen.

(2) Die Rechnungslegung besteht aus einer Bilanz und einem Einnahme- und Ausgabenbericht.

(3) Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung des Verbandes werden von zwei vom Präsidium vorzuschlagenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Kassenprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Ist die Mitgliederversammlung damit mehrheitlich einverstanden, kann auf Vorschlag des Präsidiums statt zweier gewählter Kassenprüfer auch ein Steuerberater mit der Buchführung oder ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragt werden, die dann darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

(4) Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Verschmelzung und Auflösung

(1) Über die Verschmelzung des Verbandes mit anderen Verbänden sowie seine Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über das Verschmelzungs- bzw. Auflösungsbegehren in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen dieses Quorums nicht entschieden werden konnte, vorausgesetzt in der Ladung zur Mitgliederversammlung wurde auf diesen Punkt hingewiesen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Verbandes.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident sind Liquidatoren des aufzulösenden Verbandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

§ 16 Sonstiges

(1) Die Wirksamkeit dieser Satzung richtet sich nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten über oder aus dieser Satzung ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.